

Satzung

der Dr.-Ing. Horst und Lisa Otto - STIFTUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Dr.-Ing. Horst und Lisa Otto - STIFTUNG“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Hannover.
- (3) Sie ist eine selbstständige und rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung der folgenden Aufgaben:
 - a) die Entwicklung, Planung und Durchführung von erzieherischen Hilfen für Kinder und Jugendliche einschließlich der Maßnahmen, die der schulischen und beruflichen Förderung dienen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Initiativen, insbesondere die Hilfe für krebskranke, kranke und sozialschwache Kinder. Soweit das Stiftungsvermögen einen Betrag von € 1 Mio. übersteigt, kann sie daneben auch beitragen zu der Errichtung und/oder Einrichtung eines Heimes für diesen Personenkreis,
 - b) begleitende Dienste für den unter a) genannten Personenkreis, insbesondere Maßnahmen der Eltern- und Familienarbeit,
 - c) die Hilfe für andere bedürftige Personen wird ebenfalls mitumfasst,
 - d) Satzungszweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Unterstützung und Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften mit vergleichbaren Aufgabenstellungen.

Zu verwirklichen im Inland durch die finanzielle Unterstützung von steuerbegünstigten Einrichtungen, die sich mit solchen Arbeiten beschäftigen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung: Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen und Verwendung der Vermögenserträge

- (1)
 - a) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Kapitalbetrag von € 500.000,00 (in Worten: Euro fünfhunderttausend).
 - b) Zustiftungen sind möglich und beabsichtigt.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. (1) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung zu den „Steuerbegünstigten Zwecken“ dies zulassen. Die freie Rücklage kann ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt oder zur Erfüllung der Stiftungszwecke wieder aufgelöst werden.
- (5) Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter im Sinne des § 58 Nr. 5 AO zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Für die Grabpflege besteht ein Treuhandvertrag für 30 Jahre. Die Pflege soll danach durch die Stiftung fortgeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand,

b) der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind bis auf weiteres und die des Stiftungsrates stets ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ergänzend wird betont, daß kein Mitglied entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 begünstigt werden darf.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

(2) Mit der Gründung ist die Stifterin, Frau Lisa Otto, zum Vorstandsmitglied auf Lebenszeit berufen.

Die Stifterin hat, solange sie Mitglied eines Stiftungsorgans ist, das Recht, Gremienmitglieder zu benennen oder abzuwählen.

Die Stifterin, Frau Lisa Otto, ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Stifterin hat des Weiteren das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Stiftungsvorstand auszuscheiden.

Die späteren Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren durch den Stiftungsrat berufen. Die wiederholte Berufung ist zulässig.

- (3) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes wird von den Mitgliedern des Stiftungsrats aus dem Kreise des Vorstandes gewählt.
- (4) Der Stiftungsvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.
- (5) Der Stiftungsrat kann beschließen, daß die Vorstandsmitglieder Ersatz ihrer nachgewiesenen, angemessenen Auslagen erhalten. Er kann weiterhin beschließen, daß anstelle der ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Vorstandsmitglieder, diese oder einzelne von ihnen eine Vergütung erhalten, die dem Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und dem steuerbegünstigten Zweck der Stiftung angemessen ist.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt, soweit der Stiftungsrat nichts anderes beschließt.

Der Stiftungsrat kann durch Beschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern Ausnahmen von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und insbesondere zur Verwaltung des Stiftungsvermögens fremder fachlicher Hilfe bedienen.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Verwendung der Mittel;
 - d) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - f) die Kontakte zur Stiftungsbehörde und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt, mindestens einmal jährlich.
- (2) Versammlungsort ist der Sitz der Stiftung.
- (3) Den Vorsitz führt das vorsitzende Mitglied.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden.
- (6) Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und durch das vorsitzende Mitglied zu unterzeichnen. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften hiervon.

10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

Der erste Stiftungsrat wird von der Stifterin bestellt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist die Stifterin, solange sie Mitglied eines Stiftungsorgans ist, berechtigt einen Nachfolger zu bestellen. Nach deren Ausscheiden ergänzt sich der Stiftungsrat aus sich selbst heraus.

- (2) Im Stiftungsrat sollen Mitglieder mit den nachfolgend aufgeführten Qualifikationen vertreten sein:

- a) ein Mitglied soll die wirtschaftlich-technische Fachkompetenz abdecken,
- b) ein Mitglied soll den rechts-, steuerberatenden- oder wirtschaftsprüfenden Berufen angehören
- c) ein unternehmerisch tätiges oder tätig gewesenes Mitglied.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

- (4) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates wird von den Mitgliedern des Stiftungsrates aus ihrem Kreis gewählt.

- (5) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe hierbei ausgeschlossen, muß jedoch vorher angehört werden.

11 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.

- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung;
 - b) Verfügungen über das Stiftungsvermögen oder über wesentliche Teile des Stiftungsvermögens;
 - c) Beschlüsse zu Aufwandsentschädigungen und zur Vergütung der Vorstandsmitglieder;
 - d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - e) Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
 - f) Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder;
 - g) Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse (Satzungsänderung, Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung);
 - h) Zustimmung zur Beauftragung des steuerlichen Beraters für die Jahresabrechnung;
 - i) Zustimmung bei allen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Umfang des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen.

- (3) Sitzungen des Stiftungsrates finden bis zu drei Mal im Jahr statt. Sie sind vom Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates dieses beantragt.

Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Mitteilung der Tagesordnung.

Versammlungsort ist der Sitz der Stiftung, soweit nicht ein anderer Ort durch den Vorsitzenden aus Zweckmäßigkeitsgründen bestimmt wird.

Den Vorsitz führt das vorsitzende Mitglied.

- (4) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Mitglieder. Eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der vorhandenen Mitglieder ist erforderlich für Verfügungen über das Stiftungsvermögen, Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und durch das vorsitzende Mitglied zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten Abschriften hiervon.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Stiftungsrat beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der vorhandenen Mitglieder.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann eine Änderung des Stiftungszwecks beschlossen werden, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll. Jegliche Art von Änderungen ist nur zulässig, wenn hierdurch die Anerkennung der Stiftung im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht gefährdet wird.

§ 13 Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine mit der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) verbundene Stiftung, die sich mit Kardiologie und/oder Herzchirurgie befasst, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den hier festgelegten Zwecken möglichst nahekommen.

14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit der Unterzeichnung und Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

Hannover, den 17. März 2012

Lisa Otto

.....
Lisa Otto

Anerkannt/~~Genehmigt~~ mit Schreiben
vom 15.05.2012
Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Im Auftrag

[Signature]
Hüther

